

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Januar 2021	Nr. 9
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Cluster  
für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS)  
Vom 17. Dezember 2020.....

76

## **Regelung zur Organisation der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS)**

**Vom 17. Dezember 2020**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2016 S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrates folgende Regelung zur Organisation des Clusters für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Zweckbestimmung des CEUS**

(1) Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht das CEUS (Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes) gemäß § 30 Absatz 2 Halbsatz 2 SHSG als zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Das CEUS ist ein Verbund von Professuren der Fakultäten HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft), P (Philosophische Fakultät) und R (Rechtswissenschaftliche Fakultät) der Universität des Saarlandes zur Koordinierung und Vernetzung von innovativer Forschung und Lehre mit spezifischem Europabezug. Es dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf diesem Gebiet und arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.

(3) Die Selbständigkeit der beteiligten Professuren und Fakultäten sowie die Zugehörigkeit der jeweiligen Professorinnen/Professoren zu der eigenen Fakultät bleiben durch die Mitgliedschaft im CEUS unberührt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des CEUS**

(1) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem CEUS folgende Aufgaben:

1. die interdisziplinäre Verbindung und Vernetzung von gemeinsam ausgewählten Forschungsprojekten sowie die gezielte Förderung und Initiierung von Verbundforschung mit Europabezug;
2. die Förderung und Konzeption von Graduiertenprogrammen und Gastprofessuren sowie von neuen interdisziplinären Studiengängen und integrierten Studienprogrammen. Bereits bestehende Programme der europabezogenen Einrichtungen der drei Fakultäten bleiben davon unberührt;
3. die Organisation von Konferenzen, Symposien und Vortragsreihen;
4. die Koordination, soweit erforderlich, der Lehr- und Prüfungsaktivitäten europabezogener interdisziplinärer Studiengänge;
5. die beratende Mitwirkung an der Konzeption, Ausarbeitung und Umsetzung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für europabezogene interdisziplinäre Studiengänge;

6. die Mitwirkung mit beratender Stimme von jeweils einem Mitglied des Collegiums des CEUS aus den drei beteiligten Fakultäten HW, P und R bei der Berufung von Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern, die dem CEUS als ständige Mitglieder angehören sollen;
7. die Beantragung der Anstellung und Entlassung des Personals des CEUS und die Entscheidung über dessen Einsatz, soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist;
8. die Entscheidung über die Verwendung der dem CEUS zugewiesenen Mittel;
9. die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität des Saarlandes, die mindestens promoviert sind, als zeitweilige Mitglieder des CEUS.

(2) Die Aufgaben des CEUS werden vom Direktorium und vom Collegium wahrgenommen. Das Direktorium wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin/einem hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt, der/dem die administrative Geschäftsführung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben delegiert werden kann.

### **§ 3 Mitglieder des CEUS**

(1) Mitglieder des CEUS sind:

1. die Professorinnen und Professoren aus den Fakultäten HW, P und R, welche aufgrund ihres hohen Engagements im Europa-Schwerpunkt der Universität und ihrer einschlägigen Europaforschung vom Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät zu ständigen Mitgliedern („Clusterprofessuren“) bestimmt werden; vorschlagsberechtigt für die Ernennung weiterer ständiger Clusterprofessuren durch das Präsidium sind das Collegium und die drei Fakultäten, wobei zu den Vorschlägen des Collegiums die jeweilige Fakultät und zu den Vorschlägen der Fakultäten das Collegium angehört werden;
2. weitere Mitglieder dieser drei Fakultäten, deren Forschung nicht schwerpunktmäßig europabezogen ist, sondern die nur vorübergehend an einem Projekt der Europaforschung beteiligt sind und die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 9 als zeitweilige Mitglieder in das CEUS aufgenommen werden. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt nach Zulassung auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 9 drei Jahre. Sie ist auf Antrag verlängerbar. Wird ein zeitweiliges Mitglied ins Collegium gemäß § 6 gewählt, verlängert sich die Mitgliedschaft um die Dauer der Amtszeit im Collegium;
3. das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem CEUS zugeordnet sind;
4. die Mitglieder der Nachwuchsförderprogramme nach § 7;
5. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CEUS kraft Amtes.

(2) Im Falle des Ausscheidens einer Clusterprofessorin oder eines Clusterprofessors soll die europabezogene Ausrichtung bei Neubesetzung nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 SHSG erhalten bleiben.

### **§ 4 Organe des CEUS**

Organe des CEUS sind das Direktorium, das Collegium, das Nachwuchskolleg, das Europa-Forum und der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 5 Das Direktorium**

(1) Das Direktorium leitet das CEUS und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Collegium zugewiesen sind. Es führt die laufenden Geschäfte des CEUS mit Unterstützung der Geschäftsführung. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Einstellung des Personals des CEUS und die Entscheidung über Strukturzugriffe aus dem Collegium (personelle Unterstützung bei Anträgen, Publikationen, Lehrinitiativen etc.).

(2) Das Direktorium besteht aus je einem ständigen Mitglied des CEUS aus den Fakultäten HW, P und R, das weder dem Dekanat angehört noch Leiterin/Leiter einer anderen zentralen Einrichtung ist.

(3) Bestellt werden die Mitglieder des Direktoriums vom Präsidium auf Vorschlag des Senats. Das Collegium spricht gegenüber dem Senat eine Empfehlung aus. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel mit einem Wintersemester. Die anschließende Wiederbestellung ist einmal zulässig.

(4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden des CEUS. Die Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende vertritt das CEUS. Sie/Er verwaltet das CEUS, beruft in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Direktoriums die Sitzungen des Collegiums und des Direktoriums ein, bereitet deren Sitzungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die/Der Vorsitzende ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem CEUS zugeordneten Personals, soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist.

(5) An den Sitzungen des Direktoriums nimmt die Leiterin/der Leiter des Frankreichzentrums der Universität des Saarlandes in beratender Funktion teil. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt ebenfalls mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

## **§ 6 Das Collegium**

(1) Dem Collegium gehören die Mitglieder des CEUS nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 als ständige Mitglieder sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 zeitweilige Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder des Collegiums soll fünfundzwanzig nicht überschreiten.

(2) Das Collegium wählt auf Antrag aus dem Kreis der zeitweiligen Mitglieder des CEUS nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 zeitweilige Mitglieder ins Collegium zu. Dabei sollen insbesondere die Sprecherinnen und Sprecher der europabezogenen Verbundprojekte im Europa-Schwerpunkt berücksichtigt werden. Die Amtszeit der zeitweiligen Mitglieder des Collegiums beträgt in der Regel drei Jahre, mit Möglichkeit auf Verlängerung.

(3) Das Collegium nimmt die Aufgaben des CEUS nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 8 und 9 wahr. Es berät das Direktorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben, steuert die Förderung und Realisierung von Verbundforschung und einzelnen Forschungsprojekten mit Europabezug und beschließt die Geschäftsordnung des CEUS. Weiterhin entscheidet das Collegium insbesondere über den Haushalt des CEUS, die Entsendung von Mitgliedern in Berufungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 und die Auswahl der Europa-Gastprofessur, jeweils auf Vorschlag des Direktoriums. Auch obliegen dem Collegium die Steuerung der Forschungsprogrammatische, die Auswahl der Stipendiaten/-innen der Nachwuchsförderprogramme, die Entscheidung über größere Sachmittelanträge und die Konzeption des Europa-Forums nach § 8. Es erstellt die Empfehlung für den Senat nach § 5 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Leiterin/der Leiter des Frankreichzentrums ist Mitglied des Collegiums für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit, sofern sie/er nicht ständiges oder zeitweiliges Mitglied ist. Die

Sprecherin/der Sprecher des Nachwuchskollegs ist für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit ebenfalls Mitglied des Collegiums.

(5) Die Fakultäten ernennen jeweils eines ihrer ständigen CEUS-Mitglieder für zwei Jahre zur/m Fakultätsbeauftragten. Die/Der Fakultätsbeauftragte vertritt die Interessen der Fakultät im Collegium. Sie/Er erstattet mindestens einmal im Semester dem jeweiligen Dekanat und Fakultätsrat Bericht.

(6) Das Collegium tagt viermal im Jahr jeweils am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters. Die Sitzungen des Collegiums werden von der/dem Vorsitzenden des CEUS geleitet. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist ständiger Gast.

## **§ 7 Nachwuchskolleg**

Mitglieder des Nachwuchskollegs sind die Stipendiatinnen/Stipendiaten des CEUS, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CEUS sowie auf Antrag weitere Doktorandinnen und Doktoranden aus dem Europa-Schwerpunkt der Universität des Saarlandes. Die Mitglieder des Nachwuchskollegs wählen eine Vertreterin/einen Vertreter ins Collegium nach § 6 Absatz 4.

## **§ 8 Das Europa-Forum**

Dem Europa-Forum gehören alle Mitglieder des CEUS an. Das Europa-Forum kommt einmal im Jahr zusammen. Seine Aufgabe ist es, den interdisziplinären Austausch zwischen den CEUS-Mitgliedern zu fördern und Impulse für die Arbeit des CEUS zu generieren. Die Mitglieder der Nachwuchsförderprogramme des CEUS (Nachwuchskolleg, studentische Europa-Werkstatt und weitere studentische Initiativen), die von der CEUS-Infrastruktur in gewissem Umfang profitieren, wirken an der Gestaltung des Europa-Forums mit. Zu den Sitzungen des Europa-Forums können Gäste eingeladen werden.

## **§ 9 Der wissenschaftliche Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat begleitet und unterstützt das Direktorium und das Collegium bei der Wahrnehmung der Aufgaben des CEUS und gibt Impulse für dessen Aktivitäten im Sinne eines Scientific Advisory Boards.

(2) Ihm gehören die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Europa und Internationales der Universität des Saarlandes sowie wissenschaftlich ausgewiesene Vertreterinnen und Vertreter der nationalen und internationalen Europaforschung und aus besonderen Gründen weitere mit Europa verbundene Persönlichkeiten an. Diese werden auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und des Collegiums vom Senat für vier Jahre gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat begleitet das CEUS dabei, seine fachliche Arbeit auf einem international konkurrenzfähigen Niveau durchzuführen. Dementsprechend nimmt er zur wissenschaftlichen Leistung des CEUS auf der Grundlage des schriftlichen Berichts nach § 10 im Rahmen der jährlichen Sitzung Stellung, wirkt bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele beratend mit und gibt auf Anfrage fachlichen Rat im Vorfeld von Entscheidungen.

(4) Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Europa und Internationales der Universität des Saarlandes beruft in Absprache mit dem Direktorium einmal jährlich eine Sitzung des Beirats ein. Sie/Er leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen daran mit beratender

Stimme teil. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist ständiger Gast.

### **§ 10 Berichtspflicht**

Das Direktorium berichtet dem wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich schriftlich über die Arbeit des CEUS.


### **§ 11 Übergangsregelung**

Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin beruft die erste, konstituierende Sitzung des Collegiums des CEUS ein.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Regelung zur Organisation des „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS) der Universität des Saarlandes vom 19. April 2017 (Dienstbl. Nr. 14, S. 80) außer Kraft.

Saarbrücken, 6. Januar 2021



Der Universitätspräsident  
(Univ.- Prof. Dr. M. Schmitt)